

**Personalausstattung der Einrichtungen
(§ 4 Abs.2 Rahmenvertrag zu § 78f SGB VIII)**

Abschnitt I

Das pädagogische Personal

Der Personaleinsatz wird auf der Grundlage der Betriebserlaubnis vereinbart.

Die Orientierungswerte der Heimaufsichtsbehörden für die Erteilung von Betriebserlaubnissen nach dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 5.10.2000, AZ. VI 1/7342-3/00 sind nachfolgend nachrichtlich wiedergegeben.

Stand: 04.10.2000

Orientierungswerte der Regierungen (Heimaufsicht), die notwendig sind, um den ordnungsgemäßen Betrieb einer Einrichtung nach §§ 45 ff. SGB VIII sicherzustellen.

1. Teilstationäre Erziehungs- und Eingliederungshilfe (§§ 32, 35a SGB VIII)

1.1 Heilpädagogische Tagesstätte/Tagesgruppe

Zielgruppe:	Kinder und Jugendliche, die auf Grund ihrer Verhaltensauffälligkeiten und/oder ihrer Entwicklungsstörung einer heilpädagogischen Betreuung und Förderung in teilstationärer Form bedürfen. Die Familien (Eltern) der Kinder müssen in der Lage und bereit sein, die heilpädagogischen Bemühungen zu unterstützen.
Gruppengröße:	6 – 9
Leitung: ¹	1 – 4 Gruppen bis 0,25 Stellen/Gruppe, ab 5 Gruppen 1 Leitungsstelle, weitere Leitungsanteile sind abhängig von der Organisationsstruktur, Synergieeffekte sind zu berücksichtigen.
Fachdienst:	2 Wochenstd./Platz
Kräfte im Gruppendienst:	2 FK (Stellen nach Öffnungszeit)

1.2 Sonstige, sozialpädagogische oder heilpädagogisch orientierte Tagesgruppen

Zielgruppe:	Kinder im Schulalter, die durch Defizite in ihrem Sozialisationsfeld der Hilfe bedürfen, jedoch in ihrer altersgemäßen Persönlichkeitsentwicklung noch nicht erheblich beeinträchtigt sind.
Gruppengröße:	Max. 12
Leitung: ¹	1 – 4 Gruppen bis 0,25 Stellen/Gruppe, ab 5 Gruppen 1 Leitungsstelle, weitere Leitungsanteile sind abhängig von der Organisationsstruktur, Synergieeffekte sind zu berücksichtigen.
Kräfte im Gruppendienst:	FK und päd. HK (Stellen nach Öffnungszeit)

2. Stationäre Erziehungs- und Eingliederungshilfe und Hilfen für junge Volljährige (§§ 34, 35a, 41 SGB VIII)

2.1 Heilpädagogisch orientierte/s Heim/Gruppe

Zielgruppe:	Kinder und Jugendliche, deren Familie ausgefallen ist oder bei denen milieubedingte Entwicklungsdefizite vorliegen.
Gruppengröße:	Max. 12
Leitung: ¹	1 – 4 Gruppen bis 0,25 Stellen/Gruppe, ab 5 Gruppen 1 Leitungsstelle, weitere Leitungsanteile sind abhängig von der Organisationsstruktur, Synergieeffekte sind zu berücksichtigen.
Fachdienst:	Min. 0,25 Std./Woche / Platz
Kräfte im Gruppendienst:	Ca. 4 Stellen (nach tatsächlichem Betreuungsaufwand, davon max. eine HK)

¹ Leitung: 1 – 4 Gruppen: Gesamter Leitungsbereich (inkl. Verwaltungsleitung)
ab 5 Gruppen: 1 Leitungsstelle; weitere pädagogisch erforderliche Leitungsanteile sind ggf. unter Berücksichtigung von Synergieeffekten festzulegen; zusätzliche Leitungsanteile für Verwaltung sind von den Verhandlungspartnern nach §§ 78 a ff. SGB VIII zu vereinbaren.

2.2 Heilpädagogische/s Heim/Gruppe

Zielgruppe:	Kinder und Jugendliche, die durch konstitutionelle und/oder soziale Defizite in ihrer altersgemäßen Persönlichkeitsentwicklung erheblich beeinträchtigt sind
Gruppengröße:	6 – 9
Leitung: ¹	1 – 4 Gruppen bis 0,25 Stellen/Gruppe, ab 5 Gruppen 1 Leitungsstelle, weitere Leitungsanteile sind abhängig von der Organisationsstruktur, Synergieeffekte sind zu berücksichtigen.
Fachdienst:	1 – 2 Wochenstd./Platz
Kräfte im Gruppendienst:	4 - 5 FK (nach tatsächlichem Betreuungsaufwand)

2.3 Therapeutische/s Heim/Gruppe

Zielgruppe:	Kinder und Jugendliche mit massiven Verhaltensstörungen, dissozialem Verhalten und/oder psychogenen Störungen
Gruppengröße:	4 – 8
Leitung: ¹	1 – 4 Gruppen bis 0,25 Stellen/Gruppe, ab 5 Gruppen 1 Leitungsstelle, weitere Leitungsanteile sind abhängig von der Organisationsstruktur, Synergieeffekte sind zu berücksichtigen.
Fachdienst:	Min. 2 Wochenstd./Platz; Festlegung insbesondere unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen der jeweiligen Zielgruppe, des Betreuungsschlüssels sowie der Qualifikation des Personals in der Einrichtung
Kräfte im Gruppendienst:	Min. 5 FK (nach tatsächlichem Betreuungsaufwand)

2.4 Betreutes Einzelwohnen

Zielgruppe:	Jugendliche, in der Regel nach Vollendung des 16. Lebensjahres, die nach oder an Stelle einer Unterbringung in einem Heim einer sozialpädagogischen Begleitung bedürfen, um den Übergang in eine selbständige Lebensführung zu bewältigen.
Leitung: ¹	1 : 32 (abhängig von der Organisationsform)
Kräfte im Betreuungsdienst:	FK mit 5 – 10 Std. / Woche / Jugendliche/m

2.5 Sonstige Betreute Wohnformen

- Kleingruppen mit „Lebensgemeinschaften“
- Erziehungsstellen
- Teilbetreute Jugendwohngemeinschaften
- Mutter/Vater – Kind Einrichtungen
- Internate nach § 21
- Inobhutnahme- und Clearinggruppen
- U-Haft Alternativgruppe

Einzelfallregelungen.

¹Leitung: 1 – 4 Gruppen: Gesamter Leitungsbereich (inkl. Verwaltungsleitung)
ab 5 Gruppen: 1 Leitungsstelle; weitere pädagogisch erforderliche Leitungsanteile sind ggf. unter Berücksichtigung von Synergieeffekten festzulegen; zusätzliche Leitungsanteile für Verwaltung sind von den Verhandlungspartnern nach §§ 78 a ff. SGB VIII zu vereinbaren.

Abschnitt II

Orientierungswerte für das nichtpädagogische Personal

werden zeitnah in der Landeskommision Kinder- und Jugendhilfe (gemäß § 10 der Vereinbarung zu § 78e Abs.3 SGB VIII) vereinbart.